

2539 095

IV_ZB_601/63

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Kaufmanns Eric B [REDACTED], [REDACTED] W. G. [REDACTED]
Street, R [REDACTED], Va., USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED]-S, [REDACTED] [REDACTED]

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Detmold,
Beklagten und Beschwerdegegners,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mit-
wirkung des Senatepräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Johannson, Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim
in der Sitzung vom 8. April 1964
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm/Westf.
vom 31. Mai 1963 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten des
Rechtsmittels.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren
und Auslagen.

G r ü n d e :

1. Soweit das Berufungsgericht dem Kläger die von ihm verlangte höhere Kapitalentschädigung versagt hat, ist nicht über grundsätzliche Rechtsfragen, die einer Klärung bedürfen, zu entscheiden. Das Berufungsgericht ist zwar in der Frage, wann ein Verfolgter eine hinreichende Versorgung im Sinne des § 12 Abs. 2 3. DV-BEG hat, von der Rechtsprechung des Senats abgewichen. Da aber das Arbeitseinkommen des Klägers nach den getroffenen Feststellungen auch die Vergleichssätze der Anlage 1 zur 3. DV-BEG mit dem Versorgungszuschlag überschritten hat, ist diese Abweichung für die Entscheidung ohne Bedeutung. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Gewinn des von dem Kläger unter Mitarbeit seiner Ehefrau betriebenen Geschäfts dem Kläger allein zuzurechnen ist, wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Solche Fragen stehen ferner nicht deshalb zur Entscheidung, weil das Berufungsgericht, ohne dem Kläger im besonderen dazu Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, die Überzeugung ausgesprochen hat, daß der Kläger zu bestimmten Fragen bewußt unwahre Erklärungen abgegeben habe, und weil es deshalb an den Beweis für andere von ihm aufgestellte Behauptungen hohe Anforderungen gestellt hat.

2. Die Tatsache, daß der Kläger nach der letzten mündlichen Verhandlung, die vor dem Berufungsgericht stattgefunden hat, die Rentenwahl erklärt hat, kann in der Revisionsinstanz, soweit es sich um die Entscheidung in der Sache selbst handelt, nicht berücksichtigt werden. Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung handelt es sich dabei nicht um eine Verfügung über den Streitgegenstand im Sinne der Ausführungen von Mattern, JZ 1963, 649, 650. Der Verfasser dieses Aufsatzes versteht darunter

- 3 -

prozessuale Erklärungen wie das Anerkenntnis, den Klage- und den Rechtsmittelverzicht und die Erklärung, daß die Hauptsache erledigt sei. Die Erklärung der Rentenwahl ist dagegen eine Erklärung materiell-rechtlicher Art. Es würde grundlegenden Vorschriften des Revisionsverfahrens widersprechen, wenn eine solche Erklärung in dieser Instanz derart in das Verfahren eingeführt werden könnte, daß sie bei der Prüfung der materiellen Rechtslage zu berücksichtigen wäre. In dieser Richtung bestehen keine Zweifel.

3. Die Frage, ob vor der Erklärung der Wahl auf Feststellung geklagt werden kann, daß der Verfolgte berechtigt sei, mit Wirkung vom 1. November 1953 an die Rente zu wählen, ist eine Frage von grundsätzlicher und, wie in der Beschwerde dargelegt wird, erheblicher praktischer Bedeutung. Sie kann jedoch in diesem Rechtsstreit von dem Bundesgerichtshof nicht entschieden werden. Bei der in jeder Instanz von Amts wegen vorzunehmenden Prüfung des Rechtsschutzbedürfnisses kann die in der Beschwerdeschrift mitgeteilte Tatsache, daß der Kläger die Rente gewählt hat, nicht unbeachtet bleiben, mag auch die inzwischen erfolgte Rentenwahl materiell-rechtlich nicht zu berücksichtigen sein. Der Kläger hat nunmehr kein Interesse mehr daran, daß die Höhe und der Zeitpunkt des Beginns einer von ihm noch zu wählenden Rente in einem für ihn günstigeren Sinn, als es in dem Urteil des Landgerichts geschehen ist, festgestellt wird, sondern nur noch daran, daß die von ihm gewählte Rente der Höhe nach wie auch dem zeitlichen Beginn nach festgesetzt wird. Um die Festsetzung der Rente zu erreichen, muß er bei der Entschädigungsbehörde einen Bescheid erwirken und alsdann, falls er weitergehende Rentenansprüche zu haben glaubt, als sie ihm in dem Bescheid zuerkannt werden, auf Leistung klagen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Eine Revision gegen die Abweisung des Feststellungsantrags durch das Oberlandesgericht wäre nicht der richtige Weg, das zu erreichen, wenn auch dieser Antrag so gefaßt war, daß der Zeitpunkt des Beginns der Rente für den Fall der Rentenwahl mit festgestellt werden sollte. Für eine Revision wegen des Feststellungsantrags kann daher ein Rechtsschutzbedürfnis des Klägers nicht mehr anerkannt werden, so daß die Revision insoweit als unzulässig verworfen werden müßte, ohne daß auf die von der Beschwerde angeschnittene grundsätzliche Rechtsfrage, ob der Verfolgte vor erfolgter Wahl die Feststellung der Höhe der zu wählenden Rente verlangen kann, einzugehen wäre. Die Entscheidung dieser Rechtsfrage wäre für den Kläger ohne Bedeutung, da er das Rentenwahlrecht ausgeübt hat und an die erklärte Wahl gebunden ist, selbst wenn ihm die Rente erst von einem späteren als dem von ihm selbst angenommenen Zeitpunkt an zustehen sollte.

4. Da auch im übrigen die nach § 219 Abs. 2 BEG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen

nicht vorliegen, muß die sofortige Beschwerde des Klägers zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Wüstenberg